

Frau  
MdB Katja Hessel  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestags  
11011 Berlin  
*ausschließlich per E-Mail*

Düsseldorf, 30.04.2021

613/685

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## Stellungnahme

### zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuer- vermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir nehmen im Folgenden zu dem am 24.03.2021 im Kabinett verabschiedeten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) Stellung.

Wir begrüßen die im Rahmen der erforderlichen Anpassungen an das Unionsrecht vorgenommenen Änderungen, wie z.B. die grundsätzliche Beibehaltung der Qualifikation der Gewinnausschüttungen als aktive Einkünfte und im Grundsatz auch die Abkehr von der Inländerbeherrschung hin zu einem personen-gruppenbezogenen Beherrschungskonzept. Leider wurden im Gesetzgebungsverfahren bislang jedoch wesentliche Aspekte – wie die Absenkung der Grenze für die Niedrigbesteuerung auf 15 % – nicht umgesetzt.

Der verabschiedete Regierungsentwurf des ATADUmsG entspricht im Wesentlichen dem Anfang Dezember 2020 zirkulierten Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 18.11.2020) und enthält neben Änderungen der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG), der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) und der Entstrickungsbesteuerung auch Änderungen der Definition nahestehender Personen in § 1 Abs. 2 AStG. Die Definition von nahestehenden Personen in § 1 Abs. 2 AStG-E soll dahingehend erweitert werden, dass auch der

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Anspruch auf mind. ein Viertel am Gewinn oder Liquidationserlös zu einem Nächstehen führt. Darüber hinaus werden Regelungen zur Verhinderung hybrider Gestaltungen (§ 4k EStG-E im Besonderen) eingeführt.

Der Regierungsentwurf enthält außerdem Anpassungen des Gewerbesteuergesetzes. Danach soll künftig u.a. die Kürzung des Gewerbeertrags beim Bezug von Hinzurechnungsbeträgen über ausländische Betriebsstätten oder Personengesellschaften ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend haben sich im Wesentlichen die Regelungen zur zeitlichen Anwendung geändert. Für die Regelungen zum Betriebsabgabenabzug bei sog. Besteuerungsinkongruenzen (im Referentenentwurf noch als sog. hybride Gestaltungen bezeichnet; § 4k EStG-E) sieht der Regierungsentwurf allerdings unverändert eine (verfassungsrechtlich bedenkliche) erstmalige Anwendung im Veranlagungszeitraum 2020 vor.

Im Folgenden beschränken wir uns daher auf drei – aus unserer Sicht – wesentliche Bestandteile des Regierungsentwurfs, die (teilweise wegen verfassungsrechtlicher Bedenken) einer dringenden Anpassung im laufenden Gesetzgebungsverfahren bedürfen:

- Der zeitliche Anwendungsbereich des Betriebsausgabenabzugsverbots bei Besteuerungsinkongruenz nach § 4k EStG-E (§ 52 Abs. 8c EStG-E) sollte dahingehend angepasst werden, dass die Regelungen ab dem 01.01.2022 zur Anwendung kommen.
- Die aktuelle Stundungsregelung des derzeit anwendbaren § 6 Abs. 5 AStG sollte beibehalten und
- die Grenze für die Niedrigbesteuerung auf 15 % abgesenkt werden.

Die vorgesehene Streichung der Stundungsregelung in § 6 Abs. 5 AStG macht deutlich, dass das Problem der „einbringungsgeborenen Anteile“ nach § 21 UmwStG aF trotz ihrer Ewigkeitslast nicht ausreichend beachtet wird. Es wäre nach unserer Auffassung dringend erforderlich, sowohl eine Lösung zur Entstrickungsbesteuerung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwStG aF bei einem zukünftigen Wegzug des Steuerpflichtigen in EU/EWR-Staaten herbeizuführen als auch eine Rückkehroption entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 AStG-E zu ergänzen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Regierungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Seite 3/9 zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

## Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 6: § 4k EStG-E – Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenz und zu der zeitlichen Anwendung (§ 52 Abs. 8c EStG-E; Nr. 11 Buchst. d EStG-E)

- **Die Vorschrift des § 4k EStG-E (§ 52 Abs. 8c EStG-E) sollte ab dem 01.01.2022 anwendbar sein, sodass es zu keiner rückwirkenden Anwendung kommt.**

Der neu eingefügte § 4k EStG-E soll das in Artikel 9 und 9b der ATAD II u.a. enthaltene Betriebsausgabenabzugsverbot für bestimmte im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen stehende Aufwendungen umsetzen. Nach den Regelungen der Richtlinie sollen diese Aufwendungen beim Schuldner nicht zum Abzug zugelassen werden, wenn

- die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim Gläubiger nicht besteuert werden (sog. Deduction/Non-inclusion-Inkongruenzen, § 4k Abs. 1 bis 3 EStG-E) oder
- diese Aufwendungen auch in einem anderen Staat als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, ohne dass ihnen (in beiden Staaten steuerpflichtige) Erträge gegenüberstehen (sog. Double Deduction-Inkongruenzen, § 4k Abs. 4 EStG-E) oder
- sog. importierte Besteuerungsinkongruenzen vorliegen (§ 4k Abs. 5 EStG-E).

Der Regierungsentwurf sieht in § 52 Abs. 8c EStG-E eine (rückwirkende) Anwendung der Regelungen in § 4k EStG-E für Aufwendungen/o.g. korrespondierende Erträge vor, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind oder entstehen. Somit sollen die neuen Regelungen für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 rückwirkend zur Anwendung kommen. Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf für vor dem 01.01.2020 entstandene Aufwendungen eine detaillierte Bestandsschutzregelung.

Weiterhin sieht Satz 2 vor, dass Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 01.01.2020 verursacht wurden, insoweit als nach dem 31.12.2019 entstanden gelten, als ihnen ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und die Aufwendungen ab dem 01.01.2020 ohne wesentliche Nachteile hätten vermieden werden können. Satz 2 soll jedoch nicht zur Anwendung kommen, wenn das Dauerschuldverhältnis nach dem 31.12.2019 wesentlich geändert wurde, vgl. Satz 4. Was ein „wesentlicher Nachteil“ im Sinne des Satzes 2 ist, wird in Satz 3 definiert. „Wesentlich“ in diesem Sinne sei ein Nachteil insbesondere, wenn sämtli-

**Seite 4/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

che mit der Vermeidung der Aufwendungen verbundenen Kosten den steuerlichen Vorteil infolge der Besteuerungsinkongruenz überstiegen (§ 52 Abs. 8c S. 3 EStG-E).

Durch die Regelungen können auch Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2020 vertraglich begründet wurden, in den Anwendungsbereich des Betriebsausgabenabzugsverbots einbezogen werden. Bei solchen, bestehenden Dauerschuldverhältnissen ist der Anwendungsbereich zumindest dann eröffnet, wenn es dem Steuerpflichtigen ohne wesentliche Nachteile, d.h. zumutbar, war, die Entstehung der Aufwendungen zu verhindern. In der Folge dürfte sich für die betroffenen Steuerpflichtigen die Notwendigkeit der Prüfung ihrer Dauerschuldvereinbarungen und möglicherweise ein Anpassungszwang der Regelungen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, S. 46; bspw. durch Kündigung nach § 314 Abs. 1 BGB) aufgrund der geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt des Betriebsausgabenabzugs ergeben.

Es kann jedoch bezweifelt werden, ob das o.g. (außerordentliche) Kündigungsrecht – u.a. wegen der zu berücksichtigenden beiderseitigen Interessen – eine Lösung vom Vertrag im Einzelfall tatsächlich ermöglicht. Nach § 314 Abs. 1 BGB kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen, außerordentlich (fristlos) kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn dem kündigenden Teil die weitere, vertragsgemäße Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Nach der Gesetzesgründung (S. 46) liege ein solcher Fall jedoch gerade nicht vor, wenn sich die Kündigung des Dauerschuldverhältnisses (auch unter Berücksichtigung der wegen der Anwendung des § 4k EStG-E höheren Steuerbelastung) nicht wirtschaftlich auszahlen würde.

Die im ATADUmsG-E enthaltenen Regelungen des zeitlichen Anwendungsbereichs sollten wegen verfassungsrechtlicher Bedenken angepasst werden. Anderenfalls könnten sie (v.a. für den Veranlagungszeitraum 2020) eine unzulässige, echte Rückwirkung entfalten.

Die Rechtsprechung des BVerfG unterscheidet insoweit zwischen der (grds. unzulässigen) echten und der (grundsätzlich zulässigen) unechten Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung ist gegeben, wenn der Gesetzgeber nachträglich in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreift und die Rechtsfolgen nachträglich ändert. Eine unechte Rückwirkung ist hingegen gegeben, wenn infolge der Gesetzesänderung auf gegenwärtige, in der Vergangenheit entstandene, aber

**Seite 5/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen (zum Nachteil der Steuerpflichtigen) eingewirkt wird.

Für die Beurteilung, ob in einen gegenwärtigen abgeschlossenen oder einen nicht abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen wurde, sind unterschiedliche Kriterien, die durch die Rechtsprechung des BVerfG ausgeprägt wurden, zugrunde zu legen. Eine echte Rückwirkung liegt grundsätzlich vor, wenn eine (per Gesetz bereits) entstandene Steuerschuld nachträglich geändert wird. Dieser Grundsatz ist auf alle Steuerarten anzuwenden, deren Entstehung an den Ablauf eines bestimmten Zeitraums knüpfen (sog. Jahressteuern).

Die Grundsätze der Rückwirkung von Gesetzen stehen der Änderung der nationalen Normen zur Umsetzung, d.h. der Bestätigung, einer gemeinschaftsrechtlich bereits bestehenden Rechtslage, nicht (grundsätzlich) entgegen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Bürger – wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts – mit einer Änderung der deutschen Rechtsvorschriften grundsätzlich rechnen muss, so auch Maunz/Dürig/Grzeszick, 92. EL August 2020, GG Art. 20 Rn. 94 und Cloer/Niemeyer, Die rückwirkende Umsetzung der ATAD – eine nationale und unionale Folgenabschätzung, FR 2018, 1017 - 1029. In dieser Situation sei jedoch beachtlich, ob das nationale Recht den Rechtsanwendern einen Vertrauensschutz gewähre. Der Gesetzgeber geht ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 46) zumindest nicht davon aus, dass ein solcher Vertrauensschutz besteht. Er führt aus, dass die rückwirkende Anwendung des § 4k EStG durch Artikel 11 Abs. 5a ATAD sowie Artikel 2 ATAD II vorgegeben und der Inhalt der beabsichtigten Regelung durch die Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfes vom 10.12.2019 allgemein bekannt sei. Dieser Auffassung kann unseres Erachtens nicht zugestimmt werden. Nach dem Wortlaut des 11 Abs. 5a ATAD hatten die Mitgliedsstaaten die Regelungen bis zum 31.12.2019 umzusetzen und zu veröffentlichen. Diese Vorgabe der EU kann Deutschland – mangels erfolgter Veröffentlichung zum o.g. Zeitpunkt – auch durch die rückwirkende Anwendung der Regelungen des § 4k EStG-E nicht mehr erreichen.

Es wird unterschiedlich beurteilt, ob die bloße Existenz einer EU-Richtlinie einen möglichen Vertrauensschutz in den Fortbestand der bisherigen nationalen Rechtslage überhaupt beseitigen kann und dem Gesetzgeber insoweit die Möglichkeit einer rückwirkenden Umsetzungsregelung verschafft wird. Auch erscheint es wegen des – nach der Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfes – öffentlich geführten politischen Diskurses, der sich auch auf die Inhalte des § 4k EStG-E bezog, zumindest ernstlich zweifelhaft, dass der Inhalt der Regelungen tatsächlich seit dem Dezember 2019 (und damit vor dem 01.01.2020)

**Seite 6/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

bekannt war. Schließlich stand es bis vor kurzem nicht fest, ob es noch in dieser Legislaturperiode einen Regierungsentwurf (und wenn ja, mit welchem Inhalt) geben wird.

Unabhängig von den vorstehend dargestellten, verfassungsrechtlichen Fragen mit Bezug auf das Vorliegen einer (verfassungsrechtlichen unzulässigen) Rückwirkung ergeben sich für die Rechtsanwender – aufgrund der vorgesehenen Anwendung der Vorschrift auf Geschäftsvorfälle, die in einem bereits abgeschlossenen Veranlagungszeitraum stattgefunden haben – auch erhebliche administrative Herausforderungen (bspw. in den Bereichen Tax Accounting und der steuerlichen Compliance einschließlich der Erstellung oder ggf. Korrektur der Steuererklärungen). Dieses gilt umso mehr, als vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des ATADUmsG wahrscheinlich bereits Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 eingereicht sein werden.

Die Wirksamkeit der Anwendungsregelungen dürfte damit Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden. Wir regen daher an, den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelungen des § 4k EStG-E mit dem 01.01.2022 beginnen zu lassen.

## **Zu Artikel 5: Änderung des Außensteuergesetzes**

Zu Nr. 4: § 6 AStG-E – Besteuerung des Vermögenszuwachses

§ 6 Abs. 4 AStG-E

- **Die bisherige Stundungsregelung bis zur Veräußerung der Geschäftsanteile sollte beibehalten werden.**

Der Regierungsentwurf enthält weiterhin die Verschärfungen der Regelungen zur Wegzugsbesteuerung (§ 6 Abs. 4 AStG-E). Insbesondere soll die bisherige Stundungsregelung, die eine zinslose und zeitlich unbeschränkte Stundung des entstandenen Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat vorsieht, vollständig entfallen. Stattdessen kann nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AStG-E die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in sieben gleichen Jahresraten entrichtet werden. Es ist zur Gewährung der Stundung regelmäßig die Gestellung einer Sicherheitsleistung (§ 6 Abs. 4 Satz 2 AStG-E), jedoch kein Härtenachweis erforderlich. Die Regelungen erfassen sowohl den Wegzug in Drittstaaten als auch in EU-/EWR-Staaten.

Das bisherige Konzept der bei Wegzügen in das EU-/EWR-Gebiet zu gewährenden zinslosen, unbefristeten Steuerstundung soll damit zugunsten einer rätterlichen Besteuerung aufgegeben werden.



**Seite 7/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Es erscheint zweifelhaft, ob die geplante Gesetzesänderung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und den EU-Grundfreiheiten im Einklang ist. Die geplante Regelung scheint unseres Erachtens im Widerspruch zum Urteil des EuGH vom 26.02.2019 (Rs. C-581/17 – Wächtler) zu stehen.

Das Gericht ist in diesem Urteil auf die nach der aktuellen Rechtslage bestehende Stundungsvariante (§ 6 Abs. 4 AStG) eingegangen. Es führt in der Urteilsbegründung (Tz. 68) aus, dass eine Ratenzahlung nicht geeignet sei, den Liquiditätsnachteil zu beheben, der durch die Teilzahlungen entstehe. Außerdem bleibe sie für den Steuerpflichtigen kostspieliger als eine reine Stundung bis zur Veräußerung der Gesellschaftsanteile und sei daher unverhältnismäßig. Das BMF hat am 13.11.2019 ein Schreiben zu den Folgen des Urteils veröffentlicht<sup>1</sup>.

Die Verschärfung der Regelung würde eine erhebliche Einschränkung der Mobilität des betroffenen Personenkreises – und ihrer Rechtsnachfolger – bedeuten. Denn auch der Übergang von Kapitalgesellschaftsanteilen durch Erbschaft oder Schenkung auf im Ausland ansässige Personen kann die Wegzugsbesteuerung auslösen. Die Neuregelung dürfte daher insbesondere für Unternehmergesellschaften des Mittelstands eine unmittelbare Liquiditätsbelastung nach sich ziehen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde es zudem versäumt, im Rahmen des Regierungsentwurfs einen folgenden, weiteren Sachverhalt der Exitbesteuerung nunmehr zu klären:

Einbringungsgeborene Anteile im Sinne des § 21 UmwStG aF unterliegen grundsätzlich zwar nicht der Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG. Vielmehr sind sie nach dem besonderen Entstrickungstatbestand des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwStG aF zu beurteilen. Nach dieser Regelung findet eine Entstrickungsbesteuerung statt, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung ausgeschlossen wird. Für einbringungsgeborene Anteile fehlt jedoch eine mit § 6 Abs. 3 AStG vergleichbare Regelung, nach der ein durch Entstrickung entstandener Steueranspruch dann rückwirkend erlischt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer bestimmten Frist wieder ins Inland zurückkehrt. Eine entsprechende Regelung sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden. Gerade Familiengesellschaften, die vor dem UmwStG 2003 durch Einbringungen entstanden oder verändert worden sind, unterliegen sonst einer erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Beschränkung.

---

<sup>1</sup>– IV B 5 – S 1325/18/10001 :001 (2019/0995000), veröffentlicht am 13. November 2019

**Seite 8/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Bei einem Wegzug in einen EU/EWR-Mitgliedstaat ist nach der derzeitigen Rechtslage auf die – aufgrund des Wegzugs entstandene – Entstrickungssteuer die Stundungsregelung des § 6 Abs. 5 AStG i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 HS. 1 UmwStG jedoch entsprechend anzuwenden, sodass es insoweit nicht zu einer Liquiditätsbelastung kommt. Wegen der vorgeschlagenen Streichung des § 6 Abs. 5 AStG sollte die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhalte für die Zukunft zeitnah geklärt werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Rechtsfolgen eines (vorübergehenden) Wegzugs in Drittstaaten (mit und ohne bestehendem) DBA für die einbringungsgeborenen Anteile nach § 21 UmwStG geklärt werden.

#### Zu Nr. 5: § 8 AStG-E – Einkünfte von Zwischengesellschaften

##### § 8 Abs. 5 Satz 1 AStG-E

- **§ 8 Abs. 5 Satz 1 AStG-E sollte dahingehend geändert werden, dass die Niedrigsteuergrenze auf 15 % abgesenkt wird.**

Im Gesetzgebungsverfahren wurde damit die u.a. vom IDW seit langem geforderte und überfällige Senkung der maßgeblichen Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 % nicht umgesetzt.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 AStG-E regelt, dass eine niedrige Besteuerung vorliegt,

*„wenn die nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 ermittelten Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegt, [...]“.*

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer soll – wie bisher – nur auf die Körperschaftsteuer möglich (§ 12 AStG-E) sein, sodass es weiterhin zu strukturellen Anrechnungsüberhängen kommt, wenn die Vorbelastung zwischen 15 % und unter 25 % liegt. Es sollte außerdem zusätzlich die Anrechnung der ausländischen Steuern auf die – auf den Hinzurechnungsbetrag erhobene – Gewerbesteuer zugelassen werden. Dadurch wird eine Doppelbesteuerung der nicht nur im Inland belegenen Gewerbebetriebe aufgrund des Eingangs des Hinzurechnungsbetrags in den Gewerbesteuermessbetrag gem. § 7 Satz 7 GewStG vermieden.

Die Begründung, mit dieser Grenze werde „den Vorgaben der ATAD entsprechen“ (S. 64), ist unseres Erachtens nicht überzeugend. Den Vorgaben der ATAD hätte wohl bereits eine Grenze von 7,5 % entsprochen, in jedem Fall wären aber auch die deutlich realistischeren 15 % ATAD-kompatibel. Im Übrigen sei in dem Regierungsentwurf, so die Gesetzesbegründung (S. 56 a.E.), eine



**Seite 9/9** zum Schreiben vom 30.04.2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Anpassung der Niedrigsteuergrenze deshalb noch nicht enthalten, da die Arbeiten auf OECD-Ebene noch nicht abgeschlossen seien. Es solle dem Ergebnis der vielversprechenden Abstimmungen über die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (GLOBE) auf OECD-Ebene nicht durch unilaterale Regelungen vorgegriffen werden. Diese Begründung trägt nicht.

Gerade vor dem Hintergrund der näher rückenden Mindestbesteuerung ist eine Herabsetzung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 % aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gründe jedoch bereits jetzt geboten:

- Die Hinzurechnungsbesteuerung hat aufgrund dessen, dass die Mehrheit der ausländischen Staaten (insgesamt 95 Staaten werden aktuell durch das BMF gelistet, aufgeführt sind bspw. China und die meisten EU-Mitgliedstaaten) einen Körperschaftsteuersatz von unter 25 % haben, einen zu großen Anwendungsbereich. Sie benachteiligt die deutsche Wirtschaft im internationalen (Steuer-)Wettbewerb.
- Für Steuerpflichtige bedeutet dieser Umstand aktuell bereits eine erhebliche Belastung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Compliance-Verpflichtungen.

Wir sind dankbar, wenn unsere Anmerkungen in der am 03.05.2021 stattfindenden Anhörung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA  
Fachleiterin Steuern und Recht